

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 9. Dezember 2020

Jahrgang 2020, Nr. 48

Online Sonderausgabe

Inhalt

	Seite		Seite	
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		463	Gültigkeit der Kommunalwahlen und der Integrationsratswahl am 13.09. 2020 und der Stichwahl des Bürgermeisters am 27.09.2020 der Stadt Bad Oeynhaus	542
461	Erscheinungstermine des Amtliche Kreisblattes	539		
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>				
462	Allgemeinverfügung zur regionalen Anpassung an das Infektionsgeschehen (u. a. zur Maskenpflicht) vom 08.12.2020 der Stadt Bad Oeynhaus	539		
			C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
			-	

461

Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 49	Redaktionsschluss	21.12.2020	Ausgabe	30.12.2020
Nr. 1	Redaktionsschluss	07.01.2021	Ausgabe	14.01.2021
Nr. 2	Redaktionsschluss	21.01.2021	Ausgabe	28.01.2021
Nr. 3	Redaktionsschluss	04.02.2021	Ausgabe	11.02.2021

462

Bekanntmachung Allgemeinverfügung

der Stadt Bad Oeynhaus zur regionalen Anpassung an das Infektionsgeschehen (u. a. zur Maskenpflicht) vom 08.12.2020.

Der Bürgermeister der Stadt Bad Oeynhaus erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW), des § 3 Abs. 2 Nr. 8, Abs. 4 – 6 und des § 16 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO NRW) vom 30. November 2020 sowie der §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) für das Gebiet der Stadt Bad Oeynhaus nachfolgende Allgemeinverfügung:

I. Anordnungen:

1. Tragen einer Alltagsmaske täglich in der Zeit von 08.00 Uhr bis 23.00 Uhr

- a) Es wird die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske (d. h. Mund-Nase-Bedeckung i. S. d. CoronaSchVO) - über die in der CoronaSchVO NRW geregelten Bereiche hinaus - in Bad Oeynhaus im öffentlichen Raum der folgenden Bereiche gem. der in der Anlage beigefügten Lagepläne, angeordnet:

- im gesamten Kurpark
- Fußgängerzone innerhalb ihrer Beschilderung, d. h.:
 - Herforder Straße von Brunnenstraße bis Bahnhofstraße
 - Augustaplatz
 - Straße Am Kurpark von Hotel Königshof bis Herforder Straße
 - Paul-Baehr-Straße
 - Viktoriastraße
 - Klosterstraße
 - Portastraße von Bahnhofstraße bis Klosterstraße
 - Bahnhofsvorplatz.

b) Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske gilt grundsätzlich für alle Personen, die die o. g. öffentlichen Bereiche nutzen.

c) Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske gilt nicht für Personen in und auf Fahrzeugen, für Rad- und Rollerfahrende (inklusive E-Scooter), sofern diese Art der Fortbewegung in den unter 1a) genannten Bereichen gestattet ist. Ausgenommen von der Verpflichtung sind auch Kinder bis zum Schuleintritt sowie Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die vorgenannten Anordnungen gelten nicht für Anwohner der genannten Gebiete auf deren privaten Grundstücken. Ferner gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske nicht für Kräfte von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in Einsatzsituationen. Die Alltagsmaske kann vorübergehend abgelegt werden, wenn dies zur Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen oder zur zwingend notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken (z. B. bei Diabetikern) erforderlich ist.

II. Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die unter I genannten Regelungen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

III. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 S. 3 u. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke sowie unter www.badoeynhausen.de.

IV. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung ist zunächst bis zum 31.12.2020 beschränkt. Die Geltungsdauer ist angemessen, da die Einschränkungen insgesamt auf nur wenige Wochen begrenzt sind. Sollte sich zeigen, dass die Maßnahmen bereits zu einem früheren Zeitpunkt nicht mehr erforderlich sind, wird diese Allgemeinverfügung geändert oder aufgehoben. Ebenso kann eine Verlängerung der Maßnahme erforderlich sein.

Begründung:

Vor dem Hintergrund eines weiterhin bestehenden hohen Infektionsrisikos sowie hohen und weiterhin steigenden Inzidenzwerten und einer nach wie vor ernstzunehmenden sowie dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, kontaktreduzierende Maßnahmen zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen bzw. zu verlangsamen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen), z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen, kann es nach wie vor noch leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Vor diesem Hintergrund ist es zur Vermeidung einer weiteren Erhöhung der Infektionszahlen erforderlich, Ansammlungen mit hohem Ansteckungsrisiko zu vermeiden und die Strategie des „social distancing“ fortzuführen. Es gilt, die Infektionszahlen nachhaltig so weit wie möglich zu reduzieren. Die Coronaschutzverordnung vom 30. November 2020 trifft zur Erreichung dieses Ziels umfangreiche Regelungen.

Im Einzelfall kann sich jedoch regional zeigen, dass diese allgemeingültigen Bestimmungen nicht ausreichen, um das erforderliche Ergebnis zu erreichen. Aktuelle Beobachtungen haben gezeigt, dass in Bad Oeynhausen für die unter 1a) genannten Bereiche weitergehende Schritte erforderlich sind. So waren hier immer wieder gewollte und durch eine hohe Frequentierung ungewollte Ansammlungen von Menschen, die über das erlaubte Maß der CoronaSchVO hinausgehen, festzustellen.

Ermächtigungsgrundlage für die Anordnungen zum Tragen einer Alltagsmaske ist § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 8, Abs. 4 – 6 und § 16 CoronaSchVO NRW vom 30.11.2020. Zuständige Behörde im Sinne des § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz i. V. m. § 3 Absatz 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) ist die Stadt Bad Oeynhausen als örtliche Ordnungsbehörde. Nach § 3 Abs. 2 Nr. 8 CoronaSchVO besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske (zusätzlich zu den in § 3 Abs. 2 genannten Bereichen) – unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands - an weiteren Orten unter freiem Himmel, für die die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung trifft, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können. Eine derartige Situation liegt im Kurpark und in der Fußgängerzone temporär vor. Diese Allgemeinverfügung stellt eine Anordnung i. S. dieser Vorschrift dar.

Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Corona-Erkrankten aber auch von sonstigen Krankheitsfällen bereitzuhalten und weiterhin Zeit für die betriebsfertige Einrichtung von Impfzentren zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2- Infektionen zu verzögern. Das Tragen einer Alltagsmaske in Bereichen, in denen der Mindestabstand aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten oder publikumswirksamen Schaeuelementen (wie z. B. anlässlich der „weihnachtlichen Lichter“ im Kurpark) nicht sichergestellt werden kann, ist über die landesweiten Maßnahmen hinaus das erforderliche, wirksamste, mildeste und geeignetste Mittel zur effektiven Bekämpfung des Infektionsgeschehens auf dem Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen.

Im Kreisgebiet Minden-Lübbecke – und nachweislich auch im Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen - stieg der 7-Tage-Inzidenzwert seit Mitte Oktober stetig an und liegt derzeit (Stand 07.12.2020) bei 196,84 pro 100.000 Einwohner*innen. Daher besteht dringender Handlungsbedarf. Darüber hinaus war festzustellen, dass sich in den unter I. genannten Bereichen immer wieder kleine Ansammlungen mit Unterschreitungen des Mindestabstandes von 1,5 Meter gebildet haben. Das liegt vornehmlich an der Zahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen. Gleichzeitig kann nicht sichergestellt werden, dass der Publikumsverkehr – trotz entsprechender „Einbahnstraßenregelungen“ im Kurpark, homogen fließt, d. h. die Personen sich nicht in unterschiedlichen Richtungen bewegen oder sich gar an anderer Stelle aufstauen.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist gewahrt. Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske ist auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden. Gemessen an den drohenden Gefahren bei der sich abzeichnenden Verschärfung des Infektionsgeschehens überwiegt der Schutz der Gesundheit. Mit dem vorübergehenden Tragen einer Alltagsmaske in den festgelegten öffentlichen Bereichen sind keine tiefgreifenden und dauerhaften Beeinträchtigungen verbunden. Auch wird dadurch eine Schließung des Kurparks für den Publikumsverkehr verhindert. Die CoronaSchVO NRW vom 30. November 2020 hat für den Monat Dezember einen weitgehenden Lockdown mit zahlreichen Einschränkungen für das öffentliche Leben zufolge. Die Allgemeinverfügung lehnt sich hieran an und erweitert die dortigen Regelungen zur Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung örtlich und zeitlich begrenzt in den unter I. 1. genannten Bereichen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form -nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803)- einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bad Oeynhausen, 08.12.2020

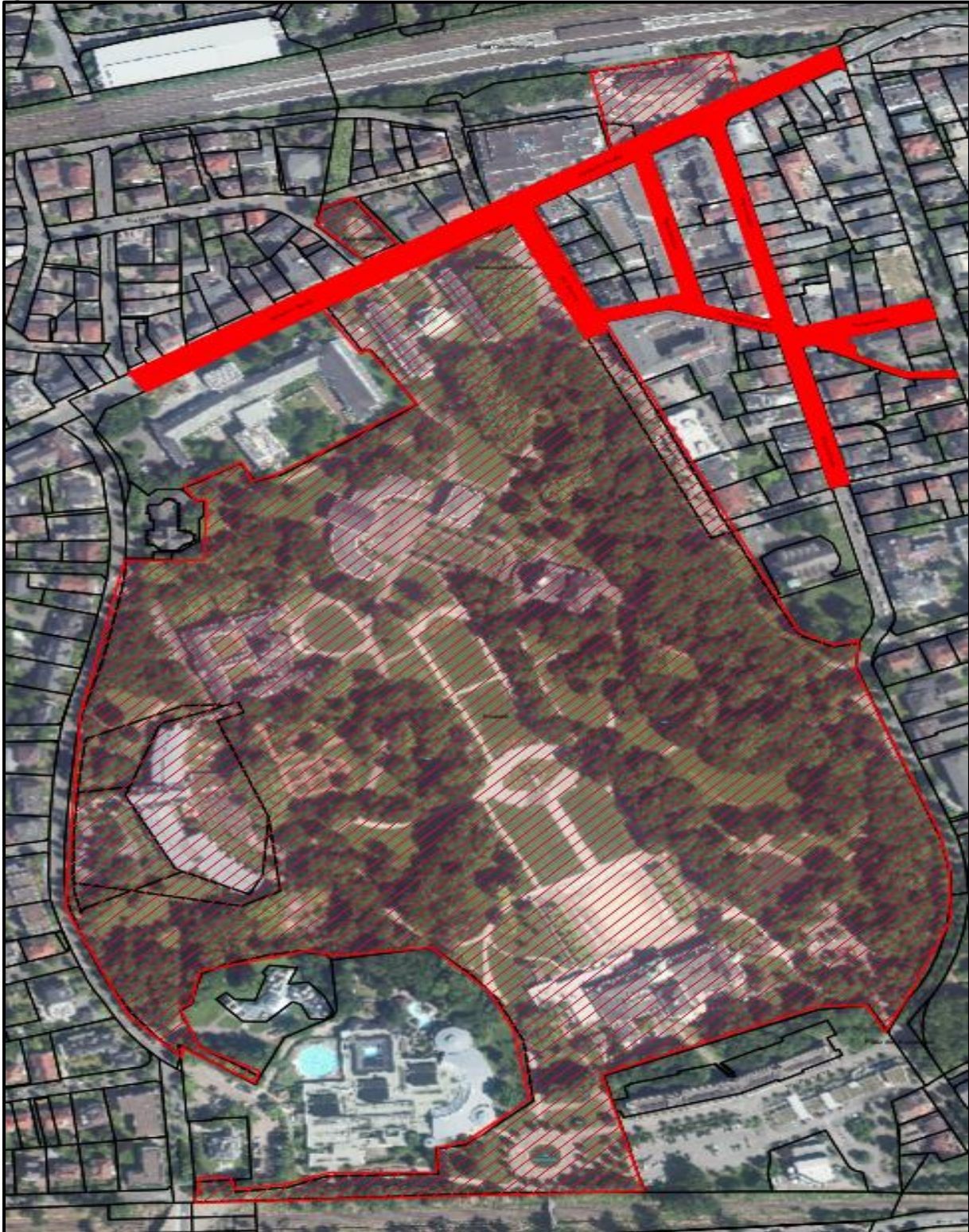
Lars Bökenkröger
Bürgermeister der Stadt Bad Oeynhausen

Anlage:

Anlage 1: Gesamtübersicht

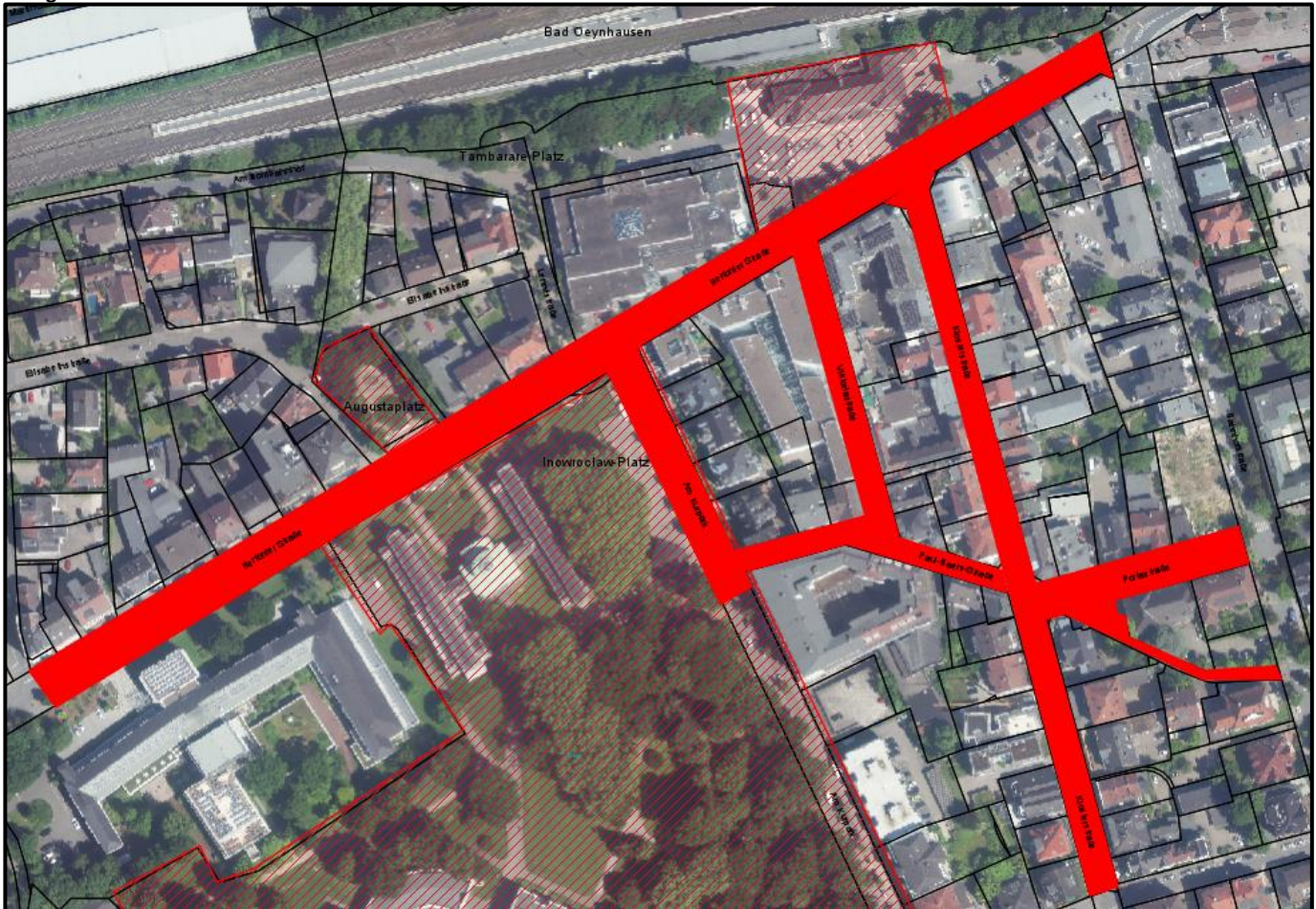
Anlage 2: Ausschnitt Fußgängerzone

Anlage 1



Stadt Bad Oeynhausen
© RP Köln, Geobasis NRW
© Kreis Minden Lübbecke

Anlage 2



Stadt Bad Oeynhausen
© RP Köln, Geobasis NRW
© Kreis Minden-Lübbecke

Ausschnitt Fußgängerzone

463

Bekanntmachung **über die Gültigkeit der Kommunalwahlen und der Integrationsratswahl am 13. September 2020** **und der Stichwahl des Bürgermeisters am 27. September 2020**

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 25. November 2020 die Wahl des Bürgermeisters, die Wahl der Vertretung und die Wahl des Integrationsrates der Stadt Bad Oeynhausen vom 13. September 2020, sowie die Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Bad Oeynhausen vom 27. September 2020 gemäß § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für gültig erklärt.

Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bad Oeynhausen, den 03. Dezember 2020

Stadt Bad Oeynhausen
Der Wahlleiter
Busse

Herausgeber und Druck: Die Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.
Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)